

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2025-Nr. 12

vom 07.04.2025

öffentlich

Anwesend:

- | | |
|--|---|
| 1. Bürgermeister: | Klaus Vosberg |
| 2. Stellvertreter: | Daniel Schneider |
| 3. Gemeinderäte: | Gerion Buhl
Karl Eitenbichler
Tobias Jautz
Nico Ketterer
Edson Kreutz
Michael Martin
Albert Rees
Hanspeter Rees
Johannes Rösch
Sandra Saier
Carola Tröscher |
| 4. Protokollführer: | Hauptamtsleiter Christoph Weber |
| 5. Sonst. Verhandlungs-
teilnehmer: | Kämmerin Gudrun Leimroth
Ortsvorsteher Michael Schenk |

Es fehlten entschuldigt:

Gemeinderäte: Ortsvorsteher Eugen Schreiner

Nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:

Gemeinderäte: -

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Bekanntgaben
2. Beschaffung eines Rasenmähertraktors für den Bauhof
3. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Ursulinenhof 2020
4. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Ursulinenhof 2021
5. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Ursulinenhof 2022
6. Bemessung der Niederschlagswassergebühr; Grundsatzbeschluss für als Grundlage für die Neubewertung der Niederschlagswassergebühr
7. Bauantrag Im Grün 3, Flst.Nr. 185/1, hier: Anbau eines Büro- und Ausstellungsgebäudes an die bestehende Schreinerwerkstatt
8. Bauantrag Hauptstraße 5, Flst.Nr. 28/3, hier: Gasthaus Hirschen, Umnutzung in Wohnungsbau mit 15 Wohneinheiten
9. Frageviertelstunde
10. Alltagsbegleitung, Wohngemeinschaft und Tagespflege im Ursulinenhof - Aktuelle Informationen zu Betrieb, Anmeldung, Aufnahmebedingungen etc.

TOP 1 | Bekanntgaben

Ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Klaus Vosberg gibt zunächst bekannt, dass der Gemeinderat zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

3. Bauabschnitt Hauptstraße

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass wie vom Gemeinderat beschlossen und beauftragt, die Bauarbeiten umgesetzt werden. Baubeginn ist der 28. April. Bereits davor benötigt die Firma Knobel den Parkplatz am Friedhof, der auch während der gesamten Bauphase belegt sein wird. Deshalb ist dieser Parkplatz ab dem 23. April für Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich.

Wildniserlebnispfad in St. Wilhelm

Der Vorsitzende berichtet, dass im September das Projekt Wildniserlebnispfad des WWF und des SC Freiburg ausläuft. Jetzt konnte mit dem Biosphärengebiet ein Rechtsnachfolger für den Weg gefunden werden. Weiter gibt Bürgermeister Vosberg bekannt, dass die vorhandenen Stationen wo nötig überarbeitet werden und eine Station ersetzt werden wird.

TOP 2 | Beschaffung eines Rasenmähertraktors für den Bauhof

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass (wie in der Gemeinderatsklausur am Bauhof Ende 2024 vorgestellt) der Bauhof die Notwendigkeit sieht, zur Pflege der größeren Rasenflächen (ca. 12.000qm) der Gemeinde, einen Aufsitzrasenmäher zu beschaffen. Das in 2024 beschaffte Multifunktionsgerät von Kärcher ist in der Lage den ausgefallenen und mittlerweile veräußerten Fendt in Teilen zu ersetzen, aber für die Rasenpflege ist es weitestgehend ungeeignet. Da in 2025 ohnehin eine außergewöhnlich hohe Kreditaufnahme notwendig ist, wurde auf die Bedarfsanmeldung für 2025 verzichtet. Davon unabhängig wird dieser aber seit der Außerbetriebnahme des bauhofeigenen Aufsitzrasenmähers in 2015 gesehen. Die bis dahin praktizierten Lösungen haben nicht dauerhaft überzeugt oder stehen nicht mehr zur Verfügung.

Für die Historie verweist Herr Vosberg auf einen Artikel der badischen Zeitung sowie auf ein Gemeinderatsprotokoll aus dem Jahr 2015. Dort wurde ebenfalls über die Beschaffung eines Rasenmähertraktors beraten und berichtet. Beides ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Nach dem Verkauf des Fendt und der Realisierung eines außerplanmäßigen Ertrages von 46.800 Euro sieht der Bauhof die Möglichkeit, Teile, dieser Mittel für die Investition in ein Fahrzeug zu verwenden. Zwei Anbieter wurden hierzu angefragt und zwei Fahrzeuge wurden angeboten. Diese sind ein x584 John Dear und ISEKI SXG 326. Die Mitarbeiter des Bauhofs sehen folgende Vorteile des ISEKI gegenüber dem Modell von John Dear:

- Heckauswurf
- Schmaleres Fahrzeug
- Entleerung des Grasfangkorbes
- Größeres Fassungsvermögen des Grasfangkorbes
- Erweiterung des Fahrzeugs im Frontbereich
- Geringerer Zeitaufwand beim Reinigen

Bisher werden die Arbeiten mit einem kostenlos zur Verfügung gestelltem Gerät und dem Kärcher des Bauhofs erledigt. Die erste Option entfällt zukünftig, der Kärcher wird als unvorteilhaft für die Arbeiten bewertet. Der Bauhofleiter, Jens Saier, wird in der Sitzung anwesend sein.

Herr Vosberg unterstützt das Anliegen des Bauhofs, auch wenn er im Hinblick auf die Notwendigkeit des Rasenmähens oft eine andere Meinung vertritt.

Gemeinderat Johannes Rösch hätte sich eine Gegenrechnung gewünscht, die darstellt mit welchen Kosten zu rechnen wären, wenn die Gemeinde diese Aufgabe fremd vergibt. Er weist darauf hin, dass der Bauhof aktuell zum einen mit Personalausfällen zu kämpfen hat und zum anderen die Beschaffung viel Geld kostet, was er im Hinblick auf die angespannte Finanzlage kritisch sieht.

Anschließend werden noch weitere Verständnisfragen von der Verwaltung beantwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot für die Maschine beläuft sich auf 16.065 Euro inklusive der in Abzug gebrachten zwei Ersatzhinterreifen des Fendts. Es handelt sich um ein sofort verfügbares Vorführmodell Baujahr 2022 mit 170 geleisteten Betriebsstunden. Die Mittel sind im Haushalt nicht vorgesehen. Allerdings sind durch den Verkauf des Fendt auch außerplanmäßige Mittel vereinnahmt worden, die für Investitionen genutzt werden könnten. Insofern ist keine genehmigungspflichtige zusätzliche Kreditaufnahme notwendig. Die betriebsgewöhnliche Abschreibungsdauer beträgt laut AfA-Tabelle der Finanzverwaltung fünf Jahre, da die Maschine gebraucht ist, beträgt die Abschreibungsdauer noch vier weitere Jahre, also 4.462,50 Euro. Die laufenden Kosten des ISEKI können nur geschätzt werden. Der Kraftstoffverbrauch beträgt je nach Einsatz pro Betriebsstunde 2 bis 4 Liter, ebenso Abhängig vom Einsatz kann von Wartungs- und Reparaturkosten von 2 bis 5 Euro/Stunden ausgegangen werden. Bei geschätzten 100 Betriebsstunden beträgt die jährliche finanzielle Belastung des Haushaltes entsprechend zwischen 500 und 1.1000 Euro zuzüglich der Abschreibungen und Versicherung pro Jahr. Die Mietzahlungen an die Sportfreunde Oberried betrugen seinerzeit 2.500 zuzüglich Kraftstoffe und kleinerer Wartungsarbeiten.

☒ **Beschluss (mehrheitlich):**

12 Dafür-Stimmen
1 Dagegen-Stimme
0 Enthaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, das Angebot über den ISEKI SXG 326 der Firma Raiffeisen Technik GmbH anzunehmen und das Fahrzeug entsprechend zu beschaffen.

TOP 5 Anschaffung eines Rasenmähertraktors

Begründung:

Bürgermeister Klaus Vosberg verweist auf die bisherigen Diskussion zum Thema und die Beratungsvorlage. Sodann steigen die Ratsmitglieder in eine kritische Debatte ein.

Johannes Rösch rät dazu, bezüglich Ausstattung des Fuhrparks seitens des Rates eine grundsätzliche Entscheidung zu fällen, die die Folgekosten der Maschinen und deren Notwendigkeit ebenso kritisch zu prüfen habe, wie die Verpflichtung zur Interkommunalen Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Eugen Schreiner fragt, ob hier nicht auch eine Vergabe an Dritte möglich wäre, so wie es beim Heckenschneiden auch erfolgt sei.

Dr. Rapp verweist auf die Organisationsstruktur der Verwaltung und sieht die Zuständigkeit für Arbeitsgeräteempfehlungen und Bedarfsanmeldung dort.

Gemeinderat Jautz hält die Anschaffung eines solchen Fahrzeuges für notwendig. Denn für kleinere Fahrten würde der Bauhof sonst die großen Arbeitsgeräte wie Fendt oder MAN einsetzen müssen. Daher beantragt er, das Fahrzeug wie im Beschlussantrag der Verwaltung mit zusätzlicher Kabine anzuschaffen.

Über diesen Antrag wird **Beschluss** mit 1 Ja-Stimme, 12 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst.

Man kommt zum Konsens, dass, bevor der Fuhrpark mit leistungsstärkerem Material aufgestockt wird, der Gemeinderat grundsätzlich über die Ausstattung und darüber zu diskutieren habe, inwiefern Kooperation mit Nachbarkommunen oder örtlichen Vereinen möglich sei. Das die Möglichkeit des Leasings wohl noch nicht genug geprüft worden sei, ist ein weiterer Kritikpunkt. Auch die Winterdiensttauglichkeit des Gerätes wird in Frage gestellt.

Nach ausführlicher Erörterung lässt der Vorsitzende über den Beschlussantrag der Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberried kauft einen John Deere 1026R als Ersatzfahrzeug für den defekten Rasenmähertraktor. Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt, den Kauf vergabekonform zu tätigen.

Dieser Antrag wird mit **7 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.**

Gemeinderat Stefan Winterhalter schlägt vor, dass im Rahmen des im Haushalt zur Verfügung gestellten Budgets ein Rasenmähertraktor anzumieten sei, der die vorgesehenen Arbeiten erledigen kann. Über diesen Antrag wird Beschluss gefasst:

Beschluss (8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen):

Es soll ein Rasenmähertraktor angemietet werden. Die Kosten müssen im Rahmen des vom Gemeinderat im Haushalt 2015 vorgesehenen Budgets bleiben.

Sitzung

Gemeinderäte streiten über Anschaffung eines Rasenmähers

Ausführlich diskutiert der Oberrieder Gemeinderat darüber, ob ein neues Gerät für den Bauhof gekauft oder geleast werden soll. ⌚ 3 min



1/3 Gängige Arten, den Rasen zu kürzen: per fahrbarem Schmalspurtraktor, mit Motormäher im Handbetrieb oder mit Ziegen. Foto: Gollrad/Sattelberger/Privat.

OBERRIED. Gefühlte zwei Stunden debattierte der Oberrieder Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung über ein offenbar hochbrisantes Thema: die Anschaffung eines Rasenmähers. Nach kontroverser Diskussion gab es am Ende drei Beschlussanträge und ein völlig konträres Ergebnis zu den Vorschlägen der Verwaltung. "Die

Faktenlage wird einfach nicht anerkannt", resignierte Bürgermeister Klaus Vosberg.

Doch der Reihe nach: Der bisherige Rasenmähertraktor der Gemeinde ist hinüber. Reparatur ausgeschlossen. Diesen Befund bestätigte in der Sitzung der für den Bauhof zuständige Technische Leiter, Claudio Röhmer-Litzmann. Er und seine Mitarbeiter haben sich mit der Ersatzbeschaffung intensiv beschäftigt, Angebote von Fachfirmen verglichen und ein mögliches Neugerät in den Probetrieb genommen. Dies alles vor dem Hintergrund, dass sich ein Rasenmäher per Miet- oder Leasingvertrag nicht rechnen. Der Gemeinderat wollte von einer Neuanschaffung absehen, da die dafür notwendigen Mittel "aus dem laufenden Haushalt nicht rauszuschwitzen waren". Es sei Wunsch des Gemeinderates gewesen, Mietangebote einzuholen, wie Bürgermeister Klaus Vosberg rekapitulierte.

Die Recherchen der Verwaltung ergaben drei Anschaffungsvarianten: vollumfängliche Miete, den Mietpreis zu 50 Prozent auf einen späteren Kauf anrechnen lassen oder eben kaufen. Dem Rathauschef und seinen leitenden Mitarbeitern erschien der Mietpreis für die Überlassung des Geräts von Mai bis November indes zu hoch: 9261 Euro für 250 Betriebsstunden. Dem gegenüber stünde ein von Röhmer-Litzmann ausgehandelter Kaufpreis von 26 000 Euro – kostenloses Leihgerät bis zu Neulieferung inklusive. Der Bürgermeister empfahl seinem Gemeinderat aus wirtschaftlichen Gründen den Kauf. Der Gemeinderat bemühte nach Kräften die Phantasie und nahm das Thema von allen Seiten auf den Prüfstand. Dabei brachten die Ratsvertreter eigene Vorschläge ins Spiel, die sich für die Gemeinde unterm Strich günstig rechnen sollten. Warum nicht einen Rasenmäher zusammen mit den Sportfreunden anschaffen und sich die Kosten und Nutzung teilen? Der in der Sitzung anwesende Vorsitzende winkte gleich ab: Die Fußballer hätten aus eigener Kraft einen 25 000 Euro teuren Mäher gekauft und seien nicht daran interessiert, dieses Gerät mit der Gemeinde zu teilen. "Da wäre der Ärger vorprogrammiert, gerade bei Reparaturen."

Einige Gemeinderäte fragten den Nutzwert einer Neuanschaffung ab. Etwa, ob sich mit dem neuen Fahrzeug auch noch der Winterdienst in Hofgrund erledigen lasse? Nein, das erledigten Privatunternehmer günstiger und zur allgemeinen Zufriedenheit, hieß es. Andere Räte halten nichts davon, an Regentagen das eventuelle Neugerät im Bauhof zu lassen. Daher gleich mit Fahrerkabine anschaffen. Zusatzkosten 6000 Euro, wenn die Montage schon bei der Bestellung erfolgt.

Daniel Schneider (CDU) stellte der Verwaltung in Abrede, dass sich ein solcher Rasenmäher zu 5000 Euro nicht mieten oder leasen lasse. Den Hinweis von Vosberg, dass die Verwaltung bei verschiedenen Anbietern recherchiert habe, wollten die Gegner einer Neuanschaffung nicht gelten lassen. "9000 Euro sind auf dem Markt garantiert zu unterbieten", so Schneider.

Rasenmäher mit Kabine, Rasenmäher ohne Zusatzausstattung oder Leasen für 5000 Euro – diese Anträge standen zur Abstimmung. Die Gemeinderäte votierten eindeutig: Das Gerät soll geleast werden – Obergrenze 5000 Euro. Dafür soll gegebenenfalls auch mit einer "kleineren Ausführung" vorlieb genommen werden. Der überstimmte Bürgermeister bleibt skeptisch: "Ich bin ja mal gespannt, was uns da für ein Gerät demnächst auf den Hof gestellt wird."

Schlagworte: Daniel Schneider - </person/Daniel+Schneider>,

Klaus Vosberg - </person/Klaus+Vosberg>,

Claudio Röhmer-Litzmann - </person/Claudio+R%C3%B6hmer-Litzmann>

TOP 3 | **Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Ursulinenhof 2020**

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth stellt den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Ursulinenhof für das Jahr 2020 detailliert dem Gremium vor. Anschließend werden noch einige Verständnisfragen beantwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe beigefügter Jahresabschluss.

☒ **Beschluss (einstimmig):**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Ursulinenhof für das Jahr 2020 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	7.249.041,03€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	6.326.432,61€
ii. Umlaufvermögen	923.608,42€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	277.624,19€
ii. Ertragszuschüsse	384.549,54€
iii. Rückstellungen	11.070,00€
iv. Verbindlichkeiten	6.575.797,30€
c. Jahresverlust	154.446,21€
i. Summe der Erträge	201.423.40€
ii. Summe der Aufwendungen	301.192.39€
iii. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	54.677,22€

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2020 ist in voller Höhe auf das neue Rechnungsjahr vorzutragen und ist in 2021 durch den Gemeindehaushalt zu decken.

Eigenbetrieb Ursulinenhof



Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Ursulinenhof der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2020 wurde dem Gemeinderat am 07.04.2025 gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung vorgelegt.

1. Bilanzsumme	7.249.041,03€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	6.326.432,61€
ii. Umlaufvermögen	923.608,42€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	277.624,19€
ii. Ertragszuschüsse	384.549,54€
iii. Rückstellungen	11.070,00€
iv. Verbindlichkeiten	6.575.797,30€
c. Jahresverlust	154.446,21€
i. Summe der Erträge	201.423,40€
ii. Summe der Aufwendungen	301.192,39€
iii. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	54.677,22€

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2020 ist in voller Höhe auf das neue Rechnungsjahr vorzutragen und ist in 2021 durch den Gemeindehaushalt zu decken.

Oberried, den 07.04.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 14.04.2025 bis 25.04.2025 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
--

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2020

GEMEINDE OBERRIED

URSULINENHOF OBERRIED

(EIGENBETRIEB)

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A ANLAGEVERMÖGEN		
I Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	6.201.655,53	0,00
2. Maschinen und masch. Anlagen	80.888,98	0,00
3. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	25.947,64	1.353,25
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.940,46	4.822.342,35
	<u>6.325.432,61</u>	<u>4.823.695,60</u>
B UMLAUFVERMÖGEN		
I Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	688.227,59	610.605,95
2. Forderungen gegenüber Gemeinde	234.476,28	91.938,06
3. Sonstige Vermögensgegenstände	904,55	0,00
	<u>923.608,42</u>	<u>702.544,01</u>
	<u>7.249.041,03</u>	<u>5.526.239,61</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A EIGENKAPITAL		
I Stammkapital	25.000,00	25.000,00
II Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	407.070,40	299.860,90
III Gewinn / Verlust		
Gewinn des Vorjahres	-142.538,22	-91.938,06
Verwendung für / Ausgleich durch	142.538,22	91.938,06
Jahresgewinn / -verlust (-)	<u>-154.446,21</u>	<u>-142.538,22</u>
B EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	384.549,54	100.000,00
C RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	11.070,00	6.740,00
D VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.530.745,00	4.271.353,33
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73.543,98	319.040,90
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	971.351,25	646.782,70
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>157,07</u>	<u>0,00</u>
	<u>6.575.797,30</u>	<u>5.237.176,93</u>
	<u>7.249.041,03</u>	<u>5.526.239,61</u>

**Gemeinde Oberried
Ursulinenhof Oberried**



**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
(01.01. - 31.12.)**

	2020			2019
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		26.651,02		3.898,71
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>174.772,38</u>	201.423,40	<u>0,00</u> 3.898,71
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00			0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>43.258,74</u>			<u>2.297,04</u>
		43.258,74		2.297,04
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	59.429,12			34.867,82
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>13.714,71</u>			<u>6.177,47</u>
		73.143,83		41.045,29
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		101.689,91		90,22
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>83.099,91</u>	301.192,39	<u>61.245,67</u> 104.678,22
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>54.677,22</u>	<u>54.677,22</u>	<u>41.758,71</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)			<u>-154.446,21</u>	<u>-142.538,22</u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	154.446,21 €

Ursulinenhof Oberried
A N H A N G
für das Wirtschaftsjahr 2020
(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Der Ursulinenhof wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 11.12.2017.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2020 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	Stand 31.12.2020 €
1. Erstellung Jahresabschluss	3.300,00	3.500,00			6.800,00
2. Urlaub	2.440,00	2.770,00		2.440,00	2.770,00
2. Archivierung	1.000,00	500,00		0,00	1.500,00
Summe	6.740,00	6.770,00	0,00	2.440,00	11.070,00

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	5.530.745,00	84.780,00	1.426.270,00	4.019.695,00
2. aus Lieferung und Leistung	73.543,98	73.543,98		
3. gegenüber der Gemeinde	970.852,23	970.852,23		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	157,07	157,07		
Summe	6.575.298,28	1.129.333,28	1.426.270,00	4.019.695,00

6. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T€ 44,3 auf Miet- und Pachtzahlungen, T€ 21,9 für Rechts- und Beratungskosten, T€10,4 für Innere Verrechnung Bauhof und T€ 5,2 auf Versicherungen/Grundsteuer sowie eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft ausschließlich Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß § 4 der Betriebssatzung sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für den Eigenbetrieb werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2020 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Oberried, 12.02.2025


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2020
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Endstand	Vorjahr	Absch.- satz %	durchschnittlicher Restbuch- wert %
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
I. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts- Betriebs- u.a. Bauten	0,00	1.680.204,05	0,00	4.815.510,05	6.295.714,10	0,00	94.058,57	0,00	0,00	94.058,57	6.201.655,53	0,00	1,5	98,5
2. Maschinen und masch. Anlagen	0,00	13.107,73	0,00	72.533,30	85.641,03	0,00	4.752,05	0,00	0,00	4.752,05	80.888,98	0,00	5,5	94,5
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.443,47	27.473,68	0,00	0,00	28.917,15	90,22	2.879,29	0,00	0,00	2.969,51	25.947,64	1.353,25	10,0	89,7
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.822.342,35	-117.358,54	0,00	-4.688.040,35	16.940,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.940,46	4.822.342,35	0,0	100,0
Summe	4.823.785,82	1.603.426,92	0,00	0,00	6.427.212,74	90,22	101.689,91	0,00	0,00	101.780,13	6.325.432,61	4.823.695,60		

Übersicht über die Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse im Wirtschaftsjahr 2020
 (01.01. - 31.12.)

Anlage 2 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwerte			Kennzahlen	
	Anfangsstand		Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand		Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Endstand	Vorjahr	durchschnittlicher Absch.-satz %	Restbuchwert %	
	€		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%	
I. Sonderposten																	
1. Zuweisungen vom Land	0,00	302.451,00	0,00	100.000,00	402.451,00	0,00	17.901,46	0,00	0,00	0,00	17.901,46	384.549,54	0,00		4,4	95,6	
2. Zuweisungen vom Bund	100.000,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00		#DIV/0!	#DIV/0!	
Summe	100.000,00	302.451,00	0,00	0,00	402.451,00	0,00	17.901,46	0,00	0,00	0,00	17.901,46	384.549,54	100.000,00				

Übersicht über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2020
(01.01. bis 31.12.)

Anlage 2 zum Anhang

Darlehensgeber	Aufnahme- Jahr	Ursprungs- betrag €	Stand 01.01.2020 €	Neuaufnahme Umschuldung €	Tilgung €	Stand 31.12.2020 €	Zinsen €	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>										
LBBW										
- Nr. 616 586 345	2018	2.000.000,00	2.000.000,00		30.000,00	1.970.000,00	37.857,50	1,9000	30.000,00	1.780.000,00
L-Bank										
- Nr. 9100 357 278	2019	1.359.000,00	1.347.423,33	295.456,67	36.240,00	1.606.640,00	0,00	0,0000	36.240,00	1.425.440,00
Sparkasse Hochschwarzwald										
- Nr. 6000 222 635	2019	313.000,00	313.000,00		4.695,00	308.305,00	4.209,66	1,3500	6.260,00	277.005,00
DZ-HYP										
- Nr. 3323 116 800	2019	614.000,00	610.930,00		12.280,00	598.650,00	4.911,23	0,8100	12.280,00	537.250,00
- Nr. 3323 661 300	2020	1.074.000,00	0,00	1.074.000,00	26.850,00	1.047.150,00	2.037,92			
Summe Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten		5.360.000,00	4.271.353,33	1.369.456,67	110.065,00	5.530.745,00	49.016,31	-	84.780,00	4.019.695,00

Ursulinenhof Abschluss 2020

Jahresverlust in GUV: 154.446 €

Darin beinhaltet:

Auflösung von Sonderposten 17.901 €

Abschreibungen 101.690 €

Saldo 83.789 €

Personalkosten der Verwaltung

(incl. leadergeförderter Stelle) 73.000 €

Reine Verwaltungspersonalkosten
jährlich ca. 35.000€

Ohne Abschreibungen und

Verwaltungspersonal + 2.343 €

Bei der Beratung im Gemeinderat über die grundsätzliche jährliche Bezuschussung des Defizits bis in Höhe bis zu 125.000 € im Ursulinenhof waren die Auflösung der Sonderposten, Abschreibungen und Personalkosten der Verwaltung nicht miteinberechnet.

TOP 4

Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Ursulinenhof 2021

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth stellt den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Ursulinenhof für das Jahr 2021 detailliert dem Gremium vor. Anschließend werden noch einige Verständnisfragen beantwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe beigefügter Jahresabschluss

☒ **Beschluss (einstimmig):**

Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Ursulinenhof für das Jahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	6.997.877,07€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	6.247.848,79€
ii. Umlaufvermögen	750.028,28€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	374.416,45€
ii. Ertragszuschüsse	406.451,43€
iii. Rückstellungen	15.930,00€
iv. Verbindlichkeiten	6.201.079,19€
c. Jahresverlust	157.937,44€
i. Summe der Erträge	219.699,79€
ii. Summe der Aufwendungen	322.265,72€
iii. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	55.371,51€

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2021 ist in voller Höhe auf das neue Rechnungsjahr vorzutragen und ist in 2022 durch den Gemeindehaushalt zu decken.

Eigenbetrieb Ursulinenhof



Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Ursulinenhof der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2021 wurde dem Gemeinderat am 07.04.2025 gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung vorgelegt.

1. Bilanzsumme	6.997.877,07€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	6.247.848,79€
ii. Umlaufvermögen	750.028,28€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	374.416,45€
ii. Ertragszuschüsse	406.451,43€
iii. Rückstellungen	15.930,00€
iv. Verbindlichkeiten	6.201.079,19€
c. Jahresverlust	157.937,44€
i. Summe der Erträge	219.699,79€
ii. Summe der Aufwendungen	322.265,72€
iii. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	55.371,51€

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2021 ist in voller Höhe auf das neue Rechnungsjahr vorzutragen und ist in 2022 durch den Gemeindehaushalt zu decken.

Oberried, den 07.04.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 14.04.2025 bis 25.04.2025 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
--



STEUERBERATUNG
KOMMUNALBERATUNG

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2021

GEMEINDE OBERRIED

URSULINENHOF OBERRIED

(EIGENBETRIEB)

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A ANLAGEVERMÖGEN		
I Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	6.141.588,85	6.201.655,53
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	8.046,72	0,00
3. Maschinen und masch. Anlagen	75.373,82	80.888,98
4. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	22.839,40	25.947,64
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	16.940,46
	<u>6.247.848,79</u>	<u>6.325.432,61</u>
B UMLAUFVERMÖGEN		
I Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	360.239,08	688.227,59
2. Forderungen gegenüber Gemeinde	388.922,49	234.476,28
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>866,71</u>	<u>904,55</u>
	<u>750.028,28</u>	<u>923.608,42</u>
	<u>6.997.877,07</u>	<u>7.249.041,03</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A EIGENKAPITAL		
I Stammkapital	25.000,00	25.000,00
II Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	507.353,89	407.070,40
III Gewinn / Verlust		
Gewinn des Vorjahres	-154.446,21	-142.538,22
Verwendung für / Ausgleich durch	154.446,21	142.538,22
Jahresgewinn / -verlust (-)	<u>-157.937,44</u>	<u>-154.446,21</u>
	<u>-157.937,44</u>	<u>-154.446,21</u>
B EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	406.451,43	384.549,54
C RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	15.930,00	11.070,00
D VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.507.708,33	5.530.745,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69.845,05	73.543,98
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	623.411,95	971.351,25
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>113,86</u>	<u>157,07</u>
	<u>6.201.079,19</u>	<u>6.575.797,30</u>
	<u>6.997.877,07</u>	<u>7.249.041,03</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
(01.01. - 31.12.)

	2021			2020
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		37.911,87		26.651,02
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>181.787,92</u>	219.699,79	<u>174.772,38</u> 201.423,40
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00			0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>58.068,83</u>			<u>43.258,74</u> 43.258,74
		58.068,83		
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	63.037,39			59.429,12
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>14.527,00</u>			<u>13.714,71</u> 73.143,83
		77.564,39		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		123.570,94		101.689,91
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>63.061,56</u>	322.265,72	<u>83.099,91</u> 301.192,39
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>55.371,51</u>	<u>55.371,51</u>	<u>54.677,22</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)			<u><u>-157.937,44</u></u>	<u><u>-154.446,21</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	157.937,44 €

Ursulinenhof Oberried

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2021

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Der Ursulinenhof wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 11.12.2017.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2021 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	Stand 31.12.2021 €
1. Erstellung Jahresab- schluss	6.800,00	3.550,00			10.350,00
2. Urlaub	2.770,00	3.580,00		2.770,00	3.580,00
2. Archivierung	1.500,00	500,00		0,00	2.000,00
Summe	11.070,00	7.630,00	0,00	2.770,00	15.930,00

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	5.507.708,33	180.580,00	722.320,00	4.604.808,33
2. aus Lieferung und Leistung	69.845,05	69.845,05		
3. gegenüber der Gemeinde	623.411,95	623.411,95		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	113,86	113,86		
Summe	6.201.079,19	873.950,86	722.320,00	4.604.808,33

6. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T€ 46,5 auf Miet- und Pachtzahlungen, T€ 6,4 auf Versicherungen/Grundsteuer, T€5,1 für Innere Verrechnung Bauhof und T€ 3,6 für Rechts- und Beratungskosten sowie eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft ausschließlich Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß § 4 der Betriebssatzung sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat und der Bürgermeister.

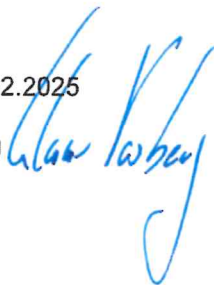
Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für den Eigenbetrieb werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2021 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Oberried, 20.02.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister



Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	€	Anfangsstand	Abschreibungen	Zuflüsse	Abgang	Endstand	Vorjahr	durchschnittlicher Absch.-rate %	Restbuchwert %
	€	€	€	€	€		€	€	€	€	€	€	%	%
I. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	6.295.714,10	54.457,35	0,00	0,00	6.350.171,45	94.056,57	114.524,03	0,00	0,00	0,00	208.582,60	6.201.555,53	1,8	96,7
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	0,00	0,00	0,00	8.470,23	8.470,23	0,00	423,51	0,00	0,00	0,00	423,51	0,00	5,0	95,0
3. Maschinen und masch. Anlagen	85.641,03	0,00	0,00	0,00	85.641,03	4.752,05	5.515,16	0,00	0,00	0,00	10.267,21	80.886,98	6,4	88,0
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.917,15	0,00	0,00	0,00	25.917,15	2.965,51	3.105,24	0,00	0,00	0,00	6.077,75	25.947,64	10,7	79,0
5. geleaste Anzeigen und Anlagen im Bau	15.940,46	0,00	8.470,23	-8.470,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.940,46	0,0	100,0
Summe	6.427.212,74	54.457,35	8.470,23	0,00	6.473.199,86	101.780,13	123.570,84	0,00	0,00	0,00	225.351,07	6.325.432,61		

Übersicht über die Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse im Wirtschaftsjahr 2021
(01.01. - 31.12.)

Anlage 2 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Vorjahr	Endstand	durchschnittlicher Absch.-satz %	Restbuchwert %
I. Sonderposten														
1. Zuweisungen vom Land	402.451,00	0,00	0,00	0,00	402.451,00	17.901,46	27.635,15	0,00	0,00	45.536,61	355.914,39	384.549,54	6,9	88,7
2. Zuweisungen vom Bund	0,00	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	462,96	0,00	0,00	462,96	49.537,04	0,00	0,9	99,1
Summe	402.451,00	50.000,00	0,00	0,00	452.451,00	17.901,46	28.098,11	0,00	0,00	45.999,57	406.451,43	394.549,54	-	-

Übersicht über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2021
(01.01. bis 31.12.)

Anlage 3 zum Anhang

Darlehensgeber	Aufnahme- jahr	Ursprungs- betrag €	Stand 01.01.2021 €	Neuaufnahme Umschuldung €	Tilgung €	Stand 31.12.2021 €	Zinsen €	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten										
LBBW - Nr. 816 586 345	2018	2.000.000,00	1.970.000,00		40.000,00	1.930.000,00	37.145,00	1,9000	40.000,00	1.730.000,00
L-Bank - Nr. 9100 357 278	2019	1.359.000,00	1.806.640,00	157.543,33	86.240,00	1.877.943,33	0,00	0,0000	86.240,00	1.246.743,33
Sparkasse Hochschwarzwald - Nr. 8000 222 635	2019	313.000,00	308.305,00		6.260,00	302.045,00	4.130,43	1,3500	6.260,00	270.745,00
DZ-HYP - Nr. 3323 116 800	2019	614.000,00	598.650,00		12.280,00	586.370,00	4.811,77	0,8100	12.280,00	524.970,00
- Nr. 3323 661 300	2020	1.074.000,00	1.047.150,00		35.800,00	1.011.350,00	3.721,42	0,3600	35.800,00	832.350,00
Summe Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten		5.360.000,00	5.530.745,00	157.543,33	180.560,00	5.507.708,33	49.808,62	-	180.560,00	4.604.808,33

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €⁴ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

¹ Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

² Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

³ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

⁴ Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

⁵ Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höhenversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

TOP 5 | **Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Ursulinenhof 2022**

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth stellt den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Ursulinenhof für das Jahr 2022 detailliert dem Gremium vor. Anschließend werden noch einige Verständnisfragen beantwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe beigefügter Jahresabschluss.

☒ **Beschluss (einstimmig):**

1. Bilanzsumme	7.026.112,56€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	6.124.227,86€
ii. Umlaufvermögen	901.834,70€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	397.261,71€
ii. Ertragszuschüsse	376.964,43€
iii. Rückstellungen	19.390,00€
iv. Verbindlichkeiten	6.236.941,10€
c. Jahresverlust	139.536,86€
i. Summe der Erträge	222.757,73€
ii. Summe der Aufwendungen	309.119,52€
iii. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	53.175,07€

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2022 ist in voller Höhe auf das neue Rechnungsjahr vorzutragen und ist in 2023 durch den Gemeindehaushalt zu decken.

Eigenbetrieb Ursulinenhof



Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Ursulinenhof der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Gemeinderat am 07.04.2025 gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung vorgelegt.

1. Bilanzsumme	7.026.112,56€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	6.124.227,86€
ii. Umlaufvermögen	901.834,70€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	397.261,71€
ii. Ertragszuschüsse	376.964,43€
iii. Rückstellungen	19.390,00€
iv. Verbindlichkeiten	6.236.941,10€
c. Jahresverlust	139.536,86€
i. Summe der Erträge	222.757,73€
ii. Summe der Aufwendungen	309.119,52€
iii. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	53.175,07€

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2022 ist in voller Höhe auf das neue Rechnungsjahr vorzutragen und ist in 2023 durch den Gemeindehaushalt zu decken.

Oberried, den 07.04.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 14.04.2025 bis 25.04.2025 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
--

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2022

GEMEINDE OBERRIED

URSULINENHOF OBERRIED

(EIGENBETRIEB)

Gemeinde Oberried
Ursulinhof Oberried

Bilanz zum 31. Dezember 2022



AKTIVSEITE

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A ANLAGEVERMÖGEN		
I Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	6.027.064,82	6.141.588,85
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	7.623,21	8.046,72
3. Maschinen und masch. Anlagen	69.858,66	75.373,82
4. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	19.731,17	22.839,40
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
	<u>6.124.277,86</u>	<u>6.247.848,79</u>
B UMLAUFVERMÖGEN		
I Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	354.070,22	360.239,08
2. Forderungen gegenüber Gemeinde	546.859,93	388.922,49
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>904,55</u>	<u>866,71</u>
	<u>901.834,70</u>	<u>750.028,28</u>
	<u>7.026.112,56</u>	<u>6.997.877,07</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A EIGENKAPITAL		
I Stammkapital	25.000,00	25.000,00
II Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	507.353,89	507.353,89
III Gewinn / Verlust		
Gewinn des Vorjahres	-157.937,44	-154.446,21
Verwendung für / Ausgleich durch	157.937,44	154.446,21
Jahresgewinn / -verlust (-)	<u>-139.536,86</u>	<u>-157.937,44</u>
	<u>376.964,43</u>	<u>406.451,43</u>
B EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		
	19.390,00	15.930,00
C RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen		
	5.377.128,33	5.507.708,33
D VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	78.158,85	69.845,05
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	781.507,59	623.411,95
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	146,33	113,86
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.236.941,10</u>	<u>6.201.079,19</u>
	<u>7.026.112,56</u>	<u>6.997.877,07</u>

**Gemeinde Oberried
Ursulinenhof Oberried**



**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022
(01.01. - 31.12.)**

	2022			2021
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		37.178,45		37.911,87
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>185.579,28</u>	222.757,73	<u>181.787,92</u> 219.699,79
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00			0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>87.384,15</u>	87.384,15		<u>58.068,83</u> 58.068,83
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	34.017,93			63.037,39
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>6.142,14</u>	40.160,07		<u>14.527,00</u> 77.564,39
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		123.570,93		123.570,94
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>58.004,37</u>	309.119,52	<u>63.061,56</u> 322.265,72
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>53.175,07</u>	<u>53.175,07</u>	<u>55.371,51</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)			<u>-139.536,86</u>	<u>-157.937,44</u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	139.536,86 €

Ursulinenhof Oberried
A N H A N G
für das Wirtschaftsjahr 2022
(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Der Ursulinenhof wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 11.12.2017.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2022 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	Stand 31.12.2022 €
1. Erstellung Jahresab- schluss	10.350,00	3.600,00			13.950,00
2. Urlaub	3.580,00	2.940,00		3.580,00	2.940,00
2. Archivierung	2.000,00	500,00		0,00	2.500,00
Summe	15.930,00	7.040,00	0,00	3.580,00	19.390,00

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	5.377.128,33	130.580,00	522.320,03	4.724.228,30
2. aus Lieferung und Leistung	78.158,85	78.158,85		
3. gegenüber der Gemeinde	781.507,59	781.507,59		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	146,33	146,33		
Summe	6.236.941,10	990.392,77	522.320,03	4.724.228,30

6. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T€ 33,3 auf Miet- und Pachtzahlungen, T€13,9 für Innere Verrechnung Bauhof, T€ 6,2 auf Versicherungen/Grundsteuer und T€ 3,6 für Rechts- und Beratungskosten sowie eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft ausschließlich Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

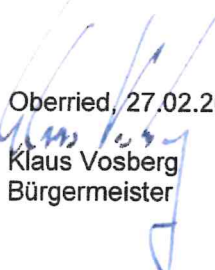
Gemäß § 4 der Betriebssatzung sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für den Eigenbetrieb werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2022 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Oberried, 27.02.2025


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2022
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschlässe	Abgang	Endstand	Vorjahr	Absch.- satz %	durchschnittlicher Restbuch- wert %
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäftsbetriebs- u.a. Bauten	6.350.171,45	0,00	0,00	0,00	6.350.171,45	208.592,60	114.524,03	0,00	0,00	323.106,63	6.141.588,85	1,8	94,9
2. Erzeugnisse, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	8.470,23	0,00	0,00	0,00	8.470,23	423,51	423,51	0,00	0,00	947,02	8.046,72	5,0	90,0
3. Maschinen und masch. Anlagen	85.641,03	0,00	0,00	0,00	85.641,03	10.267,21	5.515,16	0,00	0,00	15.782,37	75.373,82	6,4	81,6
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.917,15	0,00	0,00	0,00	28.917,15	6.077,75	3.108,23	0,00	0,00	9.185,98	22.839,40	10,7	68,2
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	100,0
Summe	6.473.199,86	0,00	0,00	0,00	6.473.199,86	225.351,07	123.570,93	0,00	0,00	348.922,00	6.124.277,86		
											6.247.848,79		

Übersicht über die Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse im Wirtschaftsjahr 2022
 (01.01. - 31.12.)

Anlage 2 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs - und Herstellungskosten						Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €	Endstand €		Anfangsstand €	Abschreibungen		Zuschüsse €	Abgang €	Endstand €	Endstand €	Vorjahr €	Absch.- satz %	durchschnittlicher Restbuch- wert %
								Abschreibungen								
								€	€							
I. Sonderposten																
1. Zuweisungen vom Land	402.451,00	0,00	0,00	0,00	402.451,00		45.536,61	27.635,15	0,00	0,00	73.171,76	329.279,24	356.914,39	6,9	81,8	
2. Zuweisungen vom Bund	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00		462,96	1.851,85	0,00	0,00	2.314,81	47.685,19	49.537,04	3,7	95,4	
Summe	452.451,00	0,00	0,00	0,00	452.451,00		45.999,57	29.487,00	0,00	0,00	75.486,57	376.964,43	406.451,43	-	-	-

**Gemeinde Oberried
Ursulinenhof Oberried**



Übersicht über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2022
(01.01. bis 31.12.)

Anlage 3 zum Anhang

Darlehensgeber	Aufnahme- Jahr	Ursprungs- betrag €	Stand 01.01.2022 €	Neuaufnahme Umschuldung €	Tilgung €	Stand 31.12.2022 €	Zinsen €	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten										
LBBW										
- Nr. 616 586 345	2018	2.000.000,00	1.930.000,00		40.000,00	1.890.000,00	36.385,00	1,9000	40.000,00	1.690.000,00
L-Bank										
- Nr. 9100 357 278	2019	1.358.000,00	1.677.943,33		36.240,00	1.641.703,33	0,00	0,0000	36.240,00	1.460.503,33
Sparkasse Hochschwarzwald										
- Nr. 6000 222 835	2019	313.000,00	302.045,00		6.260,00	295.785,00	4.045,92	1,3500	6.260,00	264.485,00
DZ-HYP										
- Nr. 3323 116 800	2019	614.000,00	586.370,00		12.280,00	574.090,00	4.712,30	0,8100	12.280,00	512.690,00
- Nr. 3323 661 300	2020	1.074.000,00	1.011.350,00		35.800,00	975.550,00	3.592,54	0,3600	35.800,00	796.550,00
Summe Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten		5.360.000,00	5.507.708,33	0,00	130.580,00	5.377.128,33	48.735,76	-	130.580,00	4.724.228,33

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €⁴ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.⁵ Die Haftungsbeschränkung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

TOP 6

**Bemessung der Niederschlagswassergebühr;
Grundsatzbeschluss für als Grundlage für die Neubewertung
der Niederschlagswassergebühr**

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass die Erhebungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr neu zu bewerten sind. Sie verweist diesbezüglich auf die Tagesordnung zur Sitzung vom 10.02.2025. Für die Datenerhebung bedarf es einer Grundlage, die dann Bestandteil der neu zu fassenden Abwassergebührensatzung sein wird. Als Grundlage für Bemessung dient die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

In der anschließenden Beratung werden einige Verständnisfragen, insbesondere zur Art und Weise der Datenerhebung und zum Bewertungsverfahren der versiegelten Grundstückfläche, beantwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Niederschlagswassergebühr wird auf der neuen Grundlage kalkuliert und bei der Haushaltsplanung 2026 entsprechend berücksichtigt werden.

☒ **Beschluss (einstimmig):**

Der Gemeinderat beschließt folgenden Grundsatz als Grundlage für die Neubewertung der Niederschlagswassergebühr und die neu zu erlassende Abwassergebührensatzung:

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0;
- b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,7;
- c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,4.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- 3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.
- 4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 3 m^3 aufweisen).

TOP 7

Bauantrag Im Grün 3, Flst.Nr. 185/1, hier: Anbau eines Büro- und Ausstellungsgebäudes an die bestehende Schreinerwerkstatt

Sachverhalt:

Die Verwaltung erläutert, dass die im Ortsteil St. Wilhelm ansässige Schreinerwerkstatt an das bereits bestehende Gebäude ein Büro- und Ausstellungsgebäude anbauen möchte.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Im Außenbereich ist stets das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen diese maßvolle Erweiterung. Auch der Ortschaftsrat von St. Wilhelm hat dem Vorhaben bereits zugestimmt.

☒ **Beschluss (einstimmig):**

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Vorlagen-Nr.: 22/2025

TOP 8 | **Bauantrag Hauptstraße 5, Flst.Nr. 28/3, hier: Gasthaus Hirschen, Umnutzung in Wohnungsbau mit 15 Wohneinheiten**

Sachverhalt:

Die Verwaltung erläutert, dass der Antragsteller die Umnutzung des Gasthaus Hirschen in Wohnungsbau plant. Vorgesehen sind 15 Wohneinheiten. Dem Gemeinderat wurde das Vorhaben in Grundzügen bereits in der öffentlichen Sitzung am 22.07.2024 vorgestellt. Das Gremium hatte die Planung damals insgesamt zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nun wurde entsprechende Bauantrag eingereicht. Vorgesehen sind nun 15 Wohneinheiten. Geplant sind insgesamt 15 Stellplätze, sodass die gesetzlichen Vorgaben erreicht werden.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach muss es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebungsbebauung einfügen. Da an der Kubatur nichts Wesentliches verändert wird, erfüllt es die Voraussetzungen nach Auffassung der Verwaltung. Es wird daher vorgeschlagen, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

In der anschließenden Beratung wird insbesondere auf die Stellplatzsituation eingegangen. Einige Gemeinderäte befürchten, dass die 15 vorgesehenen Stellplätze zum einem zu wenig sind und zum andere birgt die Anordnung einiger Stellplätze gewisse Gefahren für den Straßenverkehr. Auch wenn den Gemeinderäten bewusst ist, das hier nicht mehr viel anders gemacht werden kann, appellieren sie an den Bauherr alle Möglichkeiten auszureizen um die Situation so gut wie möglich zu gestalten. Gemeinderat Johannes Rösch regt darüber hinaus an, einen Verkehrsspiegel für den Kreuzungsbereich aufzustellen damit die Ausfahrt vom Grundstück erleichtert wird bzw. die Einsehbarkeit verbessert wird. Gemeinderat Tobias Jautz schlägt außerdem vor, noch einmal einen Anlauf zu wagen eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zu erreichen. Bürgermeister Vosberg sichert bei beiden Vorschlägen zu, diese zur Prüfung mitzunehmen.

☒ **Beschluss (einstimmig):**

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 9 | Frageviertelstunde

Sachstand Breitbandausbau

Ein Bürger erkundigt sich nach dem Sachstand zum Breitbandausbau. Insbesondere interessiert ihn, wann Hofgrund an das Glasfasernetz angeschlossen wird. Herr Vosberg informiert zunächst allgemein über Sachstand. Bezüglich des Anschlusses von Hofgrund geht er davon aus, dass dieser im zweiten Quartal 2025 erfolgen könnte.

Niederschlagsabwassergebühr

Im Zusammenhang mit TOP 6 der heutigen Sitzung erkundigt sich eine Bürgerin, ob nach der Datenerfassung durch die Gemeinde die Grundstückseigentümer nochmal die Gelegenheit haben zur berechneten versiegelten Fläche Stellungnahme zu nehmen bevor der Gebührenbescheid erlassen wird. Die Verwaltung bejaht dies.

Carsharing-Angebot in Oberried

Eine Bürgerin fragt nach, ob es sich nicht lohne ein Carsharing-Angebot in Oberried zu platzieren. Auch dies könnte dem steigenden Parkdruck entgegenwirken. Bürgermeister Vosberg berichtet, dass man darüber bereits intensiv beraten habe. Letztendlich konnte jedoch kein Anbieter gefunden werden, der bereit dazu wäre ein für Oberried passende Carsharing-Konzept umzusetzen, das insbesondere auch die Ortsteile berücksichtigt.

Vorlagen-Nr.: -

TOP 10	Alltagsbegleitung, Wohngemeinschaft und Tagespflege im Ursulinenhof - Aktuelle Informationen zu Betrieb, Anmeldung, Aufnahmebedingungen etc.
---------------	---

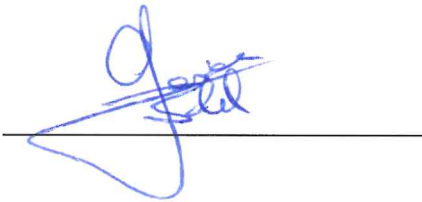
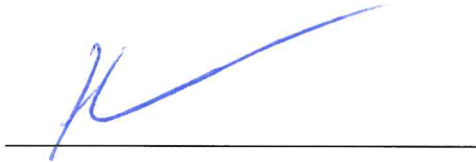
Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg begrüßt zunächst einen Teil der Vorstandschaft sowie weitere Sprecher der Bürgergemeinschaft Oberried (BGO) am Ratstisch. Anhand einer Präsentation berichten sie ausführlich über die Angebote und Tätigkeiten im Ursulinenhof. Dabei wird zunächst über allgemeine Dinge zum steigenden Betreuungsbedarf berichtet. Anschließend werden Zahlen, Daten und Fakten zur BGO dem Gremium nähergebracht sowie die Themen Alltagsbegleitung, Tagespflege, Mobilität und Wohngemeinschaft im Detail erläutert.

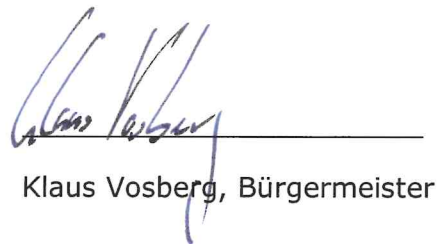
Nach dem Vortrag bedankt sich Bürgermeister Vosberg im Namen der gesamten Gemeinde für die wichtige Arbeit der BGO. Alle sind sich darüber einig, dass der Ursulinenhof zu einem Vorzeigeprojekt geworden ist. Dies gelang nur durch das riesige Engagement aller Beteiligten und die gute Zusammenarbeit untereinander.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 07.06.2025 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:



Der Vorsitzende:


Klaus Vosberg, Bürgermeister

Schriftführer:



Christoph Weber, Hauptamtsleiter